

# **IMUC-Gutesiegel**

IMUC und deren Mitglieder / Mitgliedsfirmen stehen für die Förderung eines fairen Wettbewerbs und für Professionalität und Zuverlässigkeit des Berufsstands der Musikmanager, der Musikberater und Dienstleister in Deutschland.

Aus diesem Grund haben sich die Mitglieder auf ein Gütesiegel verständigt und für die typischen Erscheinungsformen der Künstlermanagement- und Künstlerdienstleistungs-Branche die nachfolgenden Mindestanforderungen formuliert. Sämtliche IMUC-Mitglieder verpflichten sich bei ihrer Zusammenarbeit mit Künstlern zur Einhaltung der Standards des IMUC-Gütesiegels. Ausschließlich den Mitgliedern ist es gestattet, sich mit dem IMUC-Gutesiegel im Zusammenhang mit ihren Leistungen werblich zu prasentieren. ut

## 1. Allgemeine Voraussetzungen der Zusammenarbeit

- 1.1. IMUC Mitglieder empfehlen ihren Kunstlern, sich bezuglich des Abschlusses eines Management- oder Dienstleistungsvertrages durch einen branchenkundigen Anwalt beraten zu lassen. Insbesondere empfiehlt es sich bei Managementvertragen, den IMUC-Muster-Managementvertrag zugrunde zu legen.
- 1.2. Eine finanzielle Interessenkollision des Managements (z.B. durch sich widersprechende Aufgaben wie Kontrolle als Manager der eigenen Leistung als Verleger in einer Person) ist auszuschließen. Soweit solche Verträge unabhängig von dem eigentlichen Managementvertrag als eigene wirtschaftliche, in sich geschlossene branchenubliche Vorgange zu beurteilen sind, kohnen diese allerdings abgeschlossen werden, wobei die Offenlegung in jedem Falle zu gewährleisten ist.
- 1.3. Das Management verpflichtet sich gegenüber dem Kunstler zu umfassender Transparenz in allen vertraglichen und finanziellen Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit betreffen. Dies

umfasst insbesondere die Offenlegung samtlicher den Kunstler betreffenden Unterlagen, Abrechnungen Dritter, Vertrage, etc.

- 1.4. Das Management hat sicherzustellen, dass dem Kuhstler zustehende und ggf. vom Management vereinnahmte Gelder getrennt vom (Privat)-Vermögen des Managements verwaltet werden.
- 1.5. IMUC Mitglieder verpflichten sich, über wirtschaftliche und persöhliche Verhaltnisse und Vorgange, die es im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunstler über diesen erlangt, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch über das Ende des Vertrages von Management und Kunstler hinaus.

#### 2. Die drei unterschiedlichen Arten der Zusammenarbeit mit dem Kunstler

Dieses Gutesiegel findet fur drei verschiedene Arten der Zusammenarbeit mit dem Kunstler seine Anwendung, die im Folgenden beschrieben und definiert werden.

### 2.1. Kunstlermanager (engl. Artist Manager)

Das Kunstlermanagement (sei es als einzelne Person oder in Form eines Unternehmens) berät und betreut einen musikalischen Kunstler umfassend in allen seinen kunstlerischen Belangen, welche naturgemaß eng mit den persönlichen Belangen des Kunstlers verbunden sind. Vorbehaltlich eines konkret vereinbarten anderweitigen Leistungsumfang gilt fur das klassische Kunstlermanagement:

2.1.1. Der Kuhstler übertragt dem Management die Wahrnehmung seiner kuhstlerischen und geschäftlichen Interessen auf allen Gebieten seiner kuhstlerischen Tätigkeit, sowie die Organisation und Akquisition der Promotion- und Marketingaktivitäten in Ergänzung zu den entsprechenden Aktivitäten Dritter, z. B. Tonträgerfirmen, Veranstaltern, Musikverlagen etc. Im Rahmen dieser Aufgaben wird das Management alles Erforderliche veranlassen, um das Image des von ihm betreuten Kuhstlers zu pflegen und zu fördern und um im Interesse der Absatzförderung bestmögliche Auftrittsmöglichkeiten und bestmögliche Präsenz im Internet (Social Media u.a. Plattformen, Streaminganbieter etc.), in den linearen Medien (Fernsehen, Rundfunk) bei mobilen Anwendungen (Chat,- Messenger u.a. Dienste) und in der Presse zu erreichen.

- 2.1.2. Das Management berät und betreut den Kunstler bei der Produktgestaltung (Tonund/oder Video-Produktionen), der Auswahl von Produzenten, Konzert- und Tourneeveranstaltungen, Styling und Image des Kunstlers, Buhnenperformance, Testimonials und Namensnutzung, Internet-Präsenz sowie bei allen anderen kreativen Aufgabenstellungen.
- 2.1.3. In Ubereinstimmung mit den individuell vereinbarten Verantwortlichkeiten wird das Management den Kuhstler bei samtlichen die Karriere des Kuhstlers betreffenden Vertragsabschlußen (z.B. Auftrittsvertrage, Verwertungsvertrage fur Tonaufnahmen oder YouTube Monetarisierung, Verlagsvertrage etc.) beraten und diese Vertrage hinsichtlich der wirtschaftlichen Konditionen fur ihn verhandeln. Das Management achtet dabei auf eine inhaltlich, wirtschaftlich und rechtlich professionelle Interessensvertretung des Kuhstlers und wird (gegebenenfalls nach Absprache) diese Verhandlungen einem Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt übertragen.
- 2.1.4. Das Management wird die von Dritten für deren Verwertungen und Nutzung von Leistungen des Künstlers zu erstellenden Abrechnungen kursorisch überprüfen (z.B. für Tourneen, der Lizenzabrechnung von Online- oder Mobile Plattformen oder der Tonträgerfirma des Künstlers sowie falls anwendbar der GEMA und/oder des Verlags). Sofern Gründe für eine detaillierte Überprüfung vorliegen kann diese nach Absprache mit Künstler und auf dessen Kosten einem Auditor überträgen werden.
- 2.1.5. Sobald sich Kunstler und Management fur eine andauernde Zusammenarbeit entschieden haben, sollen sie eine detaillierte schriftliche Vereinbarung schließen, in der die jeweiligen Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Entgelte und Kostentragungen festgehalten sind. In dieser Vereinbarung (Kunstlermanagement-Vertrag) soll auch geregelt sein:
  - - Festlegung des Umfanges der Vertretungs- und Abschlussvollmachten des Managers
  - - nach welchen genauen Parametern das Managemententgelt berechnet wird
  - wie lange der Vertrag läuft (feste Laufzeit und Verlängerungen),
  - wie er beendet werden kann (Kundigungsregelungen),
  - welche Aufgaben durch das Management zu erledigen sind

- in welchem Umfang Dritte mit Aufgaben zur Forderung der Kunstlerkarriere beauftragt werden sollen, beispielsweise durch Einsatz von Agenturen zur Platzierung des Kunstlers bei Werbepartnern, Games-Produzenten, Sendungen, und sonstigen Industriefirmen,
- wie sich im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit das fortlaufende Entgelt des Managements, insbesondere fur bereits erbrachte Leistungen berechnet (uberschießende Beteiligung sog. Sunset clause). Normalerweise wird eine solche die Laufzeit uberdauernde Beteiligung degressiv gestaffelt.
- 2.1.6. Die Beteiligung für die Managementtatigkeit darf 25% der Einnahmen aus kühstlerischer Tatigkeit (und der damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinnahmen wie Testimonials, YouTube Monetarisierung, Merchandise) nicht übersteigen.
- 2.1.7. Bei der Managementbeteiligung gilt es, das sog. "double dipping" zu vermeiden, d.h. sofern das Management bereits Verleger des Kuhstlers ist duffen auf die fur die verlegten Werke ausgeschutteten Einnahmen (seitens der GEMA oder des Verlags) nicht nochmals Beteiligungen fur das Management verlangt werden. Dasselbe gilt, wenn das Management als Label fungiert. Auf die an den Kuhstler von GVL oder Label ausbezahlten Erlöse duffen ebenfalls nicht zusätzliche Beteiligungen des Managements erhoben werden. Diese Beschrähkung ist auch dann zu beachten, wenn Verlag bzw. Label und Management zwar verschiedene Einheiten sind, aber unter identischer Leitung stehen.

## 2.2. Dienstleister des Kunstlers (engl: service partner)

Ein Dienstleister des Kuhstlers erbringt fur den Kuhstler einzelne oder verschiedene, in sich wirtschaftlich abgeschlossene Leistungen, ohne dabei wie oben 1. fur die Forderung der gesamten Kuhstlerkarriere Verantwortung zu tragen (englisch: service partner). Hierzu kohnen beispielsweise gehören

- Kunstlerischer Produzent
- Vertrieb, physisch und/oder non-physisch,
- Tourveranstalter und/oder Booking,
- Herstellung und/oder Vertrieb von Merchandise,
- Unterstutzung bei Marketing oder Promotion

- Beratung in bestimmten Bereichen oder in besonderen Situationen
- 2.2.1. Dem Dienstleister steht keine dem Kunstlermanager entsprechende generelle Vertretungs- berechtigung zu.
- 2.2.2. Sofern das Management (oder eine in Personalunion arbeitende Einheit) gleichzeitig als Verwerter auftritt (Rechteinhaber von Tonaufnahmen/Label oder von Urheberrechten/Verlag) sind an die Transparenz gegenüber dem Kühstler besonders hohe Anforderungen zu stellen. Das beinhaltet auch den Ausschluss einer Doppelvergutung an bereits anderweitig verguteten Leistungen wie oben 2.1.7. beschrieben. Sofern hingegen mehrere unterschiedliche Leistungen erbracht werden, köhnen diese jeweils angemessen vergutet werden, solange diese Vergutungen einem Drittvergleich standhalten.

#### 2.3. Kooperation und gemeinsames Unternehmen

- 2.3.1. Die Zusammenarbeit zwischen Kunstler und Management kann auch in Form einer gemeinsamen Unternehmung (Joint Venture) gestaltet werden, ohne dass dazu ein konkreter Dienstvertrag (wie oben 2.2.) oder die umfassende personliche Betreuung und Vertretung (oben 2.1.) vereinbart ist. In die gemeinsame Unternehmung bringt in der Folge jede Seite ihre besonderen Kenntnisse und Fahigkeiten ein zur Forderung des gemeinsamen Unternehmenszwecks.
- 2.3.2. Eine solche unternehmerische Zusammenarbeit ist durch eine weitgehende Gleichordnung ("auf Augenhöhe") zwischen Kuhstler und Management geprägt. Grundlage ist dabei ein umfassender Kooperationsvertrag oder eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung, meistens in Form einer BGB Gesellschaft (Gesellschaft burgerlichen Rechts, GbR) oder einer GmbH.
- 2.3.3. Der schriftliche Vertrag für eine solche unternehmerische Zusammenarbeit ist anspruchsvoller als die unter 2.1. und 2.2. genannten klassischen Modelle, kann jedoch möglicherweise die gestiegenen Anforderungen an ein modernes Management besser abbilden.
- 2.3.4. Da die gesetzlichen Vorgaben für eine gesellschaftsrechtliche Zusammenarbeit weitreichender sind als bei einfachen Dienstleistungsvertragen ist in einem solchen Falle fachkundiger Rat dringend empfohlen.

3. Durchfuhrung / Geltungsbereich

3.1. Das Gutesiegel in seiner aktuellen Fassung ist für die Mitglieder des Interessenverbandes

Musikmanager und Consultants (IMUC) für alle Vereinbarungen mit Künstlern bindend.

3.2. Verstoßen Mitglieder nachweislich gegen Bestimmungen des IMUC-Gutesiegels, konnen

diese aus dem Interessenverband ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren regelt die

Vereinssatzung in der jeweils gultigen Fassung. Im Falle des Ausschlusses aus dem

Interessenverband ist das jeweilige Mitglied nicht mehr berechtigt, mit dem IMUC-Gutesiegel zu

werben.

3.3. In Streitfallen zwischen Mitgliedern des Verbandes kann das interne Schiedsgericht

angerufen werden. Das Schiedsgericht kann auch von Kunstlern angerufen werden, die einen

Verstoß gegen regeltreues Verhalten reklamieren und deren Management Mitglied im IMUC sind.

3.4. Uber den Inhalt und evtl. kunftige Anderungen des IMUC-Gutesiegels entscheiden die

stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlungen gemaß der Satzung des

Verbandes. Sollten einzelne Bestimmungen des IMUC-Gutesiegels der aktuellen Gesetzeslage

oder dem jeweiligen Stand der Rechtsprechung nicht entsprechen, verpflichten sich die

Mitglieder zur zugigen Anpassung.

Berlin im September 2020

Interessenverband Musikmanager & Consultants e.V. (IMUC)